

Anmerkungen zur Dissertation von Ushangi Bakhtadze: „Kriminologische Analyse des Kriminalisierungsprozesses“*

Assoc. Prof. Dr. Temur Tskitishvili

TSU, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht

Die Dissertation von Ushangi Bakhtadze, Doktorand für Strafrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Staatlichen Universität Ivane Javakhishvili Tbilisi, befasst sich mit dem aktuellen Thema der „Kriminologische(n) Analyse des Kriminalisierungsprozesses“. Neben der Tatsache, dass sich die Dissertation mit einem aktuellen Thema befasst, kommt ihr aufgrund der kaum entwickelten Rechtskriminalologie in Georgien eine besondere Bedeutung zu. Die kriminologische Analyse der Kriminalisierung von Handlungen ist nicht nur aus theoretischer, sondern auch aus praktischer Sicht wichtig, da sie sich mit einem Prozess befasst, der eng mit der praktischen Gesetzgebung verbunden ist. Um die Mängel im bisherigen System aufzudecken und Empfehlungen zu seiner Verbesserung zu entwickeln, die zur erfolgreichen Umsetzung des Ziels der Kriminalprävention beizutragen imstande sind, ist die kriminologische Analyse des Kriminalisierungsprozesses wichtig; es ist wichtig, nicht nur eine zu sanktionierende Handlung zu kriminalisieren, sondern auch zu analysieren, wie korrekt, fehlerfrei und effektiv das aktuelle kriminalistische System läuft.

In der Dissertation wird sowohl georgische als auch fremdsprachige Literatur verwendet. Der Autor des Themas äußert eine Reihe bemerkenswerter Meinungen zu dem Thema, es sollte jedoch auch beachtet werden, dass einige der in

der Dissertation geäußerten Ansichten umstritten sind und zu abweichenden Ergebnissen führen können. Die diesbezüglichen Bemerkungen werden nachstehend aufgeführt.

1. Da sich das Dissertationsthema mit der kriminologischen Analyse des Kriminalisierungsprozesses befasst, widmete der Dissertant der Kriminalisierungsgrundlage besondere Aufmerksamkeit, in deren Zusammenhang in der Dissertation festgestellt wird, dass es „für die Kriminalisierung wichtig sei, dass die Handlung rechtswidrig ist“ (S. 10). Die Rechtswidrigkeit einer Handlung wird also als Grund für ihre Kriminalisierung angesehen (S. 70). Diese Sichtweise ist abzulehnen, da Kriminalisierungsmotiv einer Handlung nicht ihre Rechtswidrigkeit, sondern die ihr innewohnende soziale Gefahr ist, anders gesagt: die soziale Gefahr, die von einer Handlung ausgeht, geht ihrer Rechtswidrigkeit voraus. Die Handlung wird also gerade durch ihre Kriminalisierung rechtswidrig. Nach dem Grundsatz der Legalität kann eine Handlung nur dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie kriminalisiert und unter Strafe gestellt wird.

2. In der Dissertation heißt es: „der Staat sollte bei der Untersuchung des Handlungsverbots zunächst herausfinden, ob diese Handlung rechtswidrig ist“ (S. 61). Aus diesen Überlegungen ergäbe sich die Folgerung, dass eine Handlung auch ohne ein staatliches Verbot rechtswidrig sein kann und daher das Verbotensein einer

* Übersetzt aus dem Georgischen von David Maisuradze.

Handlung nicht Auslöser ihrer Rechtswidrigkeit ist – anders ausgedrückt: die Rechtswidrigkeit einer Handlung wäre die Grundlage für ihr Verbotensein und ihre Kriminalisierung. Diese Ansicht ist unvertretbar; es gibt keine Rechtswidrigkeit ohne ein staatliches Handlungsverbot.

Laut der Dissertation „ist es sehr wichtig, die Rechtswidrigkeit einer Handlung festzustellen, um diese kriminalisieren zu können“ (S. 61). Aus dieser Ansicht müsste man also folgen können, dass es vor einer Kriminalisierung möglich ist, die Rechtswidrigkeit einer Handlung herzuleiten, woraus wiederum folgt, dass die Verwirklichung des Tatbestandes kein Indiz für eine rechtswidrige Handlung sein kann. Wie aber kann die Rechtswidrigkeit einer Handlung ohne die Existenz von Rechtfertigungsgründen festgestellt werden? Letztere erfordern nämlich zwingend die Verwirklichung eines Tatbestandes, woraus sich ergibt, dass die Verwirklichung des Tatbestandes erst die Rechtswidrigkeit der Tat indiziert, weshalb im System der Straftat die Prüfung der Rechtswidrigkeit erst nach der Prüfung der Tatbestandsverwirklichung erfolgt; dies wird aber gerade vom Dissertanten nicht angezweifelt (S. 61). In Bezug auf das Verhältnis zwischen der Tatbestandsverwirklichung und der Rechtswidrigkeit ist auf die Erläuterungen des § 11 StGB hinzuweisen, wonach eine rechtswidrige Handlung eine Handlung ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. Dieses Verständnis von Rechtswidrigkeit verschafft dem Legalitätsprinzip erst seine große Bedeutung. Wenn es aber keine Rechtswidrigkeit ohne einen im Strafgesetzbuch vorgesehenen Tatbestand gibt, so folgt daraus, dass die Rechtswidrigkeit einer Handlung nur durch Vorliegen einer sie verbietenden Norm festgestellt werden kann.

3. Der Dissertant ist einerseits nicht der Ansicht, dass eine Strafandrohung ein Verbot darstellt, vertritt aber andererseits, dass die Normen

des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs Verbotsnormen sind, weil sie das Verbot einer Handlung normieren (S. 64). Es scheint also, dass der Autor die Sanktionsdrohung nicht als Teil der Norm, sondern sie als über beziehungsweise neben dem Handlungsverbot stehend betrachtet. Es ist unmöglich, die oben genannte Auffassung anders zu erklären. Wenn eine Norm des Besonderen Teils eine Verbotsnorm ist, dann ist es die Strafandrohung, die ihr einen solchen Charakter verleiht. Es mag Verbotsnormen geben, die keine Strafe vorsehen¹ oder deren Sanktionsfolge von einer anderen Norm festgelegt wird, aber dies schließt den verbietenden Charakter der Strafe und die Tatsache, dass dieser verbietende Charakter einer strafrechtlichen Norm vorwiegend aus deren Strafandrohung resultiert, noch nicht aus. Wenn der Dissertant alle Strafnormen des Besonderen Teils als Verbotsnormen ansieht, fragt man sich, ob er beispielsweise Art. 322 GeoStGB, der die Befreiung einer Person von der Haftung für ein Verbrechen gegen den Staat bei tätiger Reue regelt oder Art. 382 GeoStGB, der den Begriff der Militärdienstverweigerung definiert und keine Höhe der Strafe bestimmt, berücksichtigt hat. Die Dissertation hätte sich damit auseinandersetzen müssen, ob wirklich alle Normen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs als Verbotsnormen angesehen werden können.

4. Der Dissertant vertritt einerseits kein enges strafrechtliches Verständnis der Rechtswidrigkeit, sieht aber andererseits die Entkriminalisierung der Handlung als Verbotsaufhebung (S. 69-79) an. Diese Position ist nicht folgerichtig. Bezeichnet man die Entkriminalisierung einer Handlung als Verbotsaufhebung, so streitet diese An-

¹ Zum Beispiel die Normen des Georgischen Gesetzes über das Gesundheitswesen, die illegale Abtreibung verbieten. Dies schließt jedoch das in Art. 133 GeoZGB vorgesehene Verbot nicht aus.

sicht für – nicht gegen – ein strafrechtliches Verständnis der Rechtswidrigkeit. Denn wenn es eine „allgemeine Rechtswidrigkeit“ gibt, so dürfte diese gerade nicht durch die Entkriminalisierung einer Handlung beeinflussbar sein, da dann der Verbotscharakter unabhängig von der Existenz einer Verbotsnorm bestehen müsste.

5. Der Dissertant betrachtet eine Verbotsaufhebung nicht als Grund für eine nunmehr vorliegende Rechtmäßigkeit der betreffenden Handlung, sondern ist der Ansicht, dass die Handlung trotz der Entkriminalisierung und der Aufhebung des Verbots für die Öffentlichkeit rechtswidrig bleiben kann. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Auswirkungen ein solches Verständnis der Rechtswidrigkeit für das Strafrecht hätte. Kann eine solche „Rechtswidrigkeit“ als Merkmal einer Straftat angesehen werden? Kann dann entgegen des Legalitätsgrundsatzes eine Person für eine entkriminalisierte Handlung zur Verantwortung gezogen werden?

6. Der Dissertant weist darauf hin, dass der Staat durch die Kriminalisierung einer Handlung ihren rechtswidrigen Charakter zum Ausdruck bringt und eine Garantie dafür gibt, dass der Täter bestraft wird, wenn er die Tat schuldhaft begeht (S. 70). Diese Einschätzung sagt aber nichts über die Beziehung und die Unterschiede zwischen der Tatbestandsverwirklichung und der Rechtswidrigkeit aus. Vielmehr wird die Rechtswidrigkeit als Merkmal des Tatbestands dargestellt. In der Dissertation wird mehrfach wiederholt, dass der Staat die Rechtswidrigkeit einer Handlung vor ihrer Kriminalisierung erörtert und bejaht (S. 76), was der Grund für die falsche Schlussfolgerung ist, dass die Rechtswidrigkeit ein Merkmal des Tatbestands sei, ohne die letzterer nicht verwirklicht werden könnte. Der Tatbestand ergibt sich dann aus der Kriminalisierung und wenn die Rechtswidrigkeit als Grundlage der Kriminalisierung angesehen wird, muss folglich

die Tatbestandsverwirklichung einer rechtmäßigen Handlung als unmöglich angesehen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich dann aber die Frage, wie die Notwehr die Rechtswidrigkeit ausschließen kann. Die Notwehr – als auch der Notstand – schließt ja die Tatbestandsverwirklichung nicht aus; die Tatbestandsverwirklichung ist also gerade nicht abhängig davon, dass die sie verwirklichende Handlung auch rechtswidrig ist. Die Position des Dissertanten muss zu den Schlussfolgerungen der Vertreter der Theorie der negativen Tatbestandsmerkmale führen, die das Fehlen von Rechtfertigungsgründen als negatives Merkmal des Tatbestands betrachteten und eine Tatbestandsverwirklichung bei fehlender Rechtswidrigkeit ausschließen.²

7. Der Dissertant betrachtet also einerseits die Rechtswidrigkeit als Grundlage für die Kriminalisierung einer Handlung, andererseits kommt er aber selbst zu dem Schluss, dass es problematisch sei, die Rechtswidrigkeit als Grundlage für die Kriminalisierung einer Handlung zu betrachten, wobei er sich bei letzterer Aussage auf die Blanketttatbestände bezieht (S. 73); diese stellen Handlungen nicht allgemein, sondern nur in bestimmten Fällen unter ein strafrechtliches Verbot. Der Dissertant wirft die Frage auf, auf welcher Basis eine Handlung durch eine Blankettstrafnorm kriminalisiert werden könnte und kommt zu dem Schluss, dass die moralische Grundlage in der Tatsache, dass der Staat als Träger hoheitlicher Gewalt entscheide, eine bestimmte Handlung zu kriminalisieren, zu finden sei (S. 73). Aus dieser Auffassung muss aber zwangsläufig folgen, dass die Grundlage eines Handlungsverbot erst durch den Staat geschaffen wird, was schwerlich vertretbar scheint. Die-

² Zur Theorie der negativen Merkmale siehe C. Roxin, Strafrecht, AT, Band I, München, 2006, S. 630, §14 H Rn. 72; H.-H. Jescheck, T. Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, AT, 5. Aufl., Berlin, 1996, S. 248-251.

se Ansicht mag in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten mehrheitsfähig sein, denen eher eine regulatorische als eine schützende Funktion zukommt. In Bezug auf Straftaten muss der Grund für das Verbot einer Handlung ihre soziale Gefahr sein, unabhängig von der Art und Weise des Deliktes, da das Strafrecht das schärfste Sanktionsmittel in den Händen des Staates ist.

Die Dissertation streitet also dafür, dass die Aufstellung eines strafbewehrten Verbots durch den Gesetzgeber grundsätzlich gerechtfertigt ist, weil er durch die Kriminalisierung einer Handlung die Basis für ihr Verbotensein schafft (S. 75) und bekräftigt damit, dass es keine Grundlage für die Kriminalisierung einer Handlung gibt, wenn der Gesetzgeber diesbezüglich nicht aktiv wird; es ist dann vielmehr erst der Akt des Staates selbst, der den Strafbarkeits- beziehungsweise Kriminalisierungsgrund schafft.

8. Der Dissertant fragt sich, ob der Ausgangspunkt für die Kriminalisierung einer Handlung ihre Rechtswidrigkeit oder der durch sie verursachte Schaden ist (S. 77) und kommt zu dem Schluss, dass dies von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Die Tatsache, dass der Dissertant zumindest teilweise die Schadensverursachung und nicht die Rechtswidrigkeit als Kriminalisierungsgrund einer Handlung ansieht, zeigt, dass es ihm schwerfällt, seine eigene Position – nach der die Rechtswidrigkeit einer Handlung die Grundlage ihrer Kriminalisierung ist – konsequent zu verteidigen.

9. Der Dissertant ist der Ansicht, dass der Eintritt eines Schadens mit Umständen einhergehen kann, die die Rechtswidrigkeit oder die Schuld ausschließen (S. 97), im Stadium der Kriminalisierung einer Handlung aber muss der Schaden nicht nur abstrakt, allgemein und objektiv, sondern auch rechtswidrig sein (S. 98). Diese Argumente schließen sich gegenseitig aus. Die Recht-

fertigungs- und Entschuldigungsgründe werden nicht im Stadium der Kriminalisierung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich richterlich im Einzelfall erörtert. Weshalb soll dann der rechtswidrig verursachte Schaden die Grundlage einer Kriminalisierungsentscheidung sein? Die Frage, ob der Schaden rechtswidrig verursacht wurde, erfordert eine Prüfung der Rechtfertigungsgründe, die im Stadium der Kriminalisierung nicht behandelt werden können, da dies nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, sondern die des Richters ist. Die Rechtswidrigkeit einer Handlung kann somit nicht abstrakt, sondern nur konkret festgestellt werden.

10. Der Dissertant führt aus, dass es keinen Schaden gibt, wenn es kein Opfer gibt (S. 99) und betrachtet nach dem Schadensprinzip das Verursachen eines Schadens als Grundlage für die Kriminalisierung einer Handlung und teilt die Ansicht, dass es ohne Opfer keinen Schaden und daher auch keine Straftat gibt (S. 100). Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein Tatbestand wie der in Art. 212 GeoStGB – Geldfälschung in der Absicht, dieses als echt in Verkehr zu bringen – ein Opfer haben kann. Denn es ist nicht einmal das tatsächliche Inverkehrbringen von Falschgeld notwendig, um den Tatbestand zu erfüllen, es genügt der Bestand einer abstrakten Gefahr; das Vermögen eines Dritten muss nicht konkret gefährdet sein.

11. Der Dissertant vertritt also einerseits, dass eine Straftat immer einen Schaden und ein Opfer verursachen muss, räumt aber andererseits die Existenz eines Verbrechens ein, das kein Opfer hat (S. 101), was sich gegenseitig ausschließt.

12. In der Dissertation wird *O. Gamkrelidze* als Anhänger der Theorie der einheitlichen Rechtsordnung (S. 64) betrachtet, während er tatsächlich als Anhänger der Theorie von *K. Binding* an-

gesehen werden kann.³ Es gibt zwar Gemeinsamkeiten zwischen diesen Theorien, eine Gleichsetzung wäre aber nicht richtig, da diese Theorien unterschiedliche Verständnisse der Rechtswidrigkeit der Handlung bieten. Während die Theorie von *Binding* die verbietende Natur einer Strafnorm ausschließt und ihr lediglich eine strafende Funktion zuschreibt, schließt die Theorie der einheitlichen Rechtsordnung die Verbotsnatur einer Strafnorm nicht aus. Nach letzterer ergibt sich die Rechtswidrigkeit einer Handlung jedoch nicht ausschließlich aus strafrechtlichen Verbotsnormen, sondern kann sich auch auf einer Verbotsnorm eines anderen Rechtsgebiets beruhen. Daher spielt es für die Rechtswidrigkeit einer Handlung keine Rolle, mit welcher Rechtsnorm das Verbot in direktem Zusammenhang steht, da die Rechtsgebiete nicht fragmentiert, sondern als integraler Bestandteil der einheitlichen Rechtsordnung betrachtet werden.⁴ Der Grund für diesen Irrtum und das Missverstehen der Ansicht von *Gamkrelidze* ist, dass die Dissertation seine Arbeit durch eine andere Arbeit referenziert, dem Dissertanten also die erste Quelle trotz ihrer Verfügbarkeit nicht bekannt gewesen ist. Ein Autor einer wissenschaftlichen Arbeit darf eine fremde Auffassung nicht nur aus ihrer Primärquelle, sondern grundsätzlich auch aus der Schrift eines anderen zitieren. Wenn die Primär-

arbeit jedoch verfügbar ist, ist ein Zitat aus ihr nicht nur wünschenswert, sondern auch erforderlich.

13. Die Festlegung der Handlungssanktion wird vom Dissertanten als die zweite Stufe der Kriminalisierung bezeichnet (S. 9), diese Auffassung ist jedoch nicht vertretbar, da dieser Vorgang zwar eine zweite, jedoch separate, jenseits der Kriminalisierung liegende Stufe darstellt, die ihren eigenen Namen hat und als Pönalisierung bezeichnet wird. Leider wird dieser Begriff in der nicht einmal erwähnt.

14. In der Dissertation wird der durch die Handlung verursachten Schaden als Grund der Kriminalisierung der Handlung angesehen. Wäre es stattdessen nicht besser gewesen, mit dem Rechtsgüterschutz als Rechtfertigung für die Kriminalisierung argumentieren? Denn so stellt sich die Frage, ob man die Möglichkeit eines Schadenseintritts bei dem Versuch sowie der Vorbereitung einer Straftat bejahen kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine unvollendete Straftat stets, die Vorbereitung einer Straftat aber nur in dem Fall eines Verbrechens strafbar ist. Gemäß Art. 18 StGB ist nur die Vorbereitung einer schweren, besonders schweren und einiger, weniger schweren Taten strafbar. Wenn die Vorbereitung einer Straftat grundsätzlich zu dem Eintritt eines Schadens führen kann, warum sollte der Gesetzgeber dann eine Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen mit der Kategorie des Verbrechens verknüpfen?

Während das Bestehen eines Schadens bei unvollendeten Straftaten umstritten ist, so gilt gegenteiliges bezüglich der Erkenntnis, dass das Rechtsgut nicht nur vor vollendeten, sondern auch vor unvollendeten Straftaten zu schützen ist. Die Dissertation bemüht bezüglich des Schadenseinschlags beim Versuch die Figur des Gefährdungsschadens (S. 113). Schon der Wortlaut

³ Siehe Gamkrelidzes Sicht auf die Rechtswidrigkeit: O. Gamkrelidze, Der Begriff der Rechtswidrigkeit und das Gesetz des Strafrechts, „Leben und Gesetz“, 2013, #2 (17), November-Dezember, S. 3-12 (auf Georgisch); O. Gamkrelidze, Kommentar zum GeoStGB, Aufl. 3, in: Gamkrelidze, Probleme des Strafrechts, Bd. III, Tiflis, 2013, S. 331-332, 168-172 (auf Georgisch).

⁴ Zur Theorie einer einheitlichen Rechtsordnung siehe C. Roxin, Strafrecht, AT, Band I, München, 2006, S. 613, § 14 E, Rn. 31, 32; Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht, AT, Lehrbuch, 11. Aufl., Bielefeld, 2003, S. 302, § 16 Rn. 7; Wessels/Beulke, Strafrecht, AT, Die Straftat und ihr Aufbau, 40. Aufl., Heidelberg, 2010, S.101, Rn. 274; R. Rengier, Strafrecht, AT, 3. Aufl., München, 2011, S. 134; U. Ebert, Strafrecht, AT, 3. Aufl., Heidelberg, 2001, S. 74.

des Begriffs legt jedoch nahe, dass hier tatsächlich kein Schaden verursacht wird.

Das georgische Strafgesetzbuch fordert teilweise das „Verursachen eines qualifizierten Schadens“ als Merkmal eines Grundtatbestandes oder einer Tatbestandsqualifikation. Hier handelt es sich jedoch um jeweils vollendete Straftaten, für die der qualifizierte Erfolg für die Vollendung erforderlich ist, während im Fall der unvollendeten Straftat der genannte Erfolg gar nicht verursacht wird. Wenn aber die Grundlage für die Sanktionsrechtfertigung einer unvollendeten Straftat die Schadenszufügung sein soll, wie kann dann noch zwischen der vollendeten und unvollendeten Straftat unterschieden werden?

15. In der Dissertation wird darauf hingewiesen, dass nach dem Schadensprinzip auch harmlose Handlungen kriminalisiert werden können (S. 113). Wenn eine Handlung harmlos ist, warum wird sie dann trotzdem unter Strafe gestellt und inwieweit entspricht sie dann noch dem Schadensprinzip? Der Dissertant betrachtet also einerseits die Schadensverursachung als Rechtfertigungsgrund für die Bestrafung einer unvollendeten Tat, erklärt aber andererseits harmloses Handeln für kriminalisierungsfähig, was milde ausgedrückt überraschend ist.

16. Der Dissertant stellt einerseits auf das Vorliegen eines Gefährdungsschadens beim Erwerb einer Waffe und bei sämtlichen unvollendeten Straftaten ab (S. 113), ist aber andererseits dazu bereit, die Rechtswidrigkeit eines Handelns ohne Schadensverursachung zu bejahen; diesbezüglich führt er den Falscheid als Beispiel an (S. 116-117). Allerdings stellen sowohl der Falscheid als auch der illegale Erwerb und das illegale Tragen einer Waffe abstrakte Gefährdungsdelikte dar. Wenn in einem Fall ein Gefährdungsschaden anzunehmen ist, warum nicht bei einer anderen Straftat des gleichen Typs? Die Auffassung des

Dissertanten bezüglich der Gefährdungsschäden läuft auf einen Strafbarkeitsausschluss einer Tat ohne Schaden hinaus, sofern dieser nicht im Mindesten die Gefahr eines Schadenseintritts innewohnt. Auf den folgenden Seiten der Dissertation (S. 116) argumentiert der Dissertant jedoch, dass eine formelle Straftat (in dem Fall der Falscheid) keinen Schaden anrichtet und der Grund ihrer Kriminalisierung in der Rechtswidrigkeit der Handlung zu suchen sei, was sich jedoch mit obiger Argumentationslinie beißt.

Der Dissertant ist der Ansicht, dass ein Falscheid keinen konkreten Schaden verursache (S. 116), gleichwohl sein Verbot auf der Möglichkeit eines Schadenseintritts beruhe, welche ein wichtiges Tatbestandselement sei (S. 116-117). Der Autor führt weiter aus, dass die Schadensverursachung infolge eines Falscheids aber nicht der Grund für dessen Rechtswidrigkeit sei (S. 117). Wenn der Gefährdungsschaden ein wichtiges Tatbestandselement eines Falscheides ist, dessen Kriminalisierung wiederum auf dem Schadensprinzip beruht, warum sollte der Gefährdungsschaden nicht der Grund für die Rechtswidrigkeit des Leistens eines Falscheides sein? Oder warum schließt der Dissertant sonst den Gefährdungsschaden als Grund der Rechtswidrigkeit aus?

17. Der Dissertant argumentiert, dass die Rechtswidrigkeit des versuchten Totschlags eher auf der verwerflichen Absicht des Täters beruhe (S. 117), was nicht den Tatsachen entspricht. Versuchte Straftaten werden nicht nur aufgrund des Tätervorsatzes bestraft. Das moderne Strafrecht knüpft an die Handlung des Täters an und macht damit deutlich, dass die Bestrafung einer Handlung in erster Linie auf die Verwerflichkeit der Handlung selbst und ihrer Gefahr für Dritte zurückzuführen ist. Dem gegenüber betrachteten die Anhänger der subjektiven Theorie die Handlungsabsicht des Täters als Bestrafungsgrundlage

der versuchten Straftat;⁵ diese Theorie wird aber heute mehrheitlich abgelehnt und gehört der Vergangenheit an. Der aktuelle Stand der Wissenschaft ist der der subjektiv-objektiven Theorie, nach der sowohl auf subjektive als auch auf objektive Merkmale abgestellt wird,⁶ namentlich vor allem die Täterabsicht und die Handlungsgefahr. Der Versuch einer Straftat erfordert aus subjektiver Sicht die Absicht des Täters zur Tat und aus objektiver Sicht den Beginn einer Handlungsausführung, die eine konkrete Bedrohung für ein Rechtsgut darstellt.⁷ Ohne die Heranziehung objektiver Merkmale ist es mit ausschließlichen Blick auf die subjektiven Merkmale unmöglich, „gewöhnliche“ Versuche von untauglichen Versuchen zu unterscheiden. Es wird auch kaum gelingen, überzeugend zu begründen, warum ein absolut untauglicher Versuch nicht bestraft werden sollte (Art. 20 GeoStGB).

18. Die Auffassung des Dissertanten zur abstrakten Gefährdung ist unverständlich: „Wenn es um das Verbot einer Handlung geht, die eine abstrakte Gefährdung enthält, muss die Gefährdung auf eine konkrete Gefährdung reduziert werden, der Staat muss sie dann auf dieser Grundlage verbieten“ (S. 121). Der Autor argumentiert weiter und verweist auf die Möglichkeit einer realen, konkreten Gefährdung in abstrakten Gefährdungsdelikten (S. 122), beantwortet jedoch nicht, warum es notwendig ist, eine konkrete Gefahr in ein abstraktes Gefährdungsdelikt hineinzulesen und weshalb eine

Handlung, die eine reale Gefahr verursache, als Gefährdungsdelikt angesehen wird. Darüber hinaus nimmt der Dissertant irrtümlicherweise an, dass das Fahren mit zu hohen Geschwindigkeiten nur dann als konkretes Gefährdungsdelikt angesehen werden kann, wenn der zu schnell fahrende Fahrer den entgegenkommenden Fahrer bemerkt; die Entstehung einer konkreten Gefahr hängt gerade nicht von subjektiven, den Täter betreffenden Umständen ab, sondern davon, ob das fremde Rechtsgut in die konkret existierende Gefährdungszone fällt. Das Bestehen einer konkreten Gefahr fällt aber nicht zwangsläufig mit dem Vorliegen eines konkreten Gefährdungsdelikts zusammen. Es ist richtig, dass die Entstehung einer konkreten Gefahr ein Merkmal eines konkreten Gefährdungsdelikts ist, erstere kann sich aber auch bei einem abstrakten Gefährdungsdelikt realisieren. Standardmäßig hat man es jedoch mit einem abstrakten Gefährdungsdelikt zu tun, es sei denn, der Gesetzgeber verlangt einen Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und der verursachten Gefahr. Ein klassisches Beispiel hierfür ist der Raub (Art. 179 GeoStGB), der ein formales* Verbrechen darstellt und eine konkrete Gefahr – einen Angriff auf ein Opfer – erfordert.

19. Die Dissertation trennt die Handlungen, die unmittelbar eine abstrakte Gefahr erzeugen (S. 120), von denjenigen, die das Entstehen einer solchen wahrscheinlich machen (S. 122). Der letztgenannte Fall betrifft laut Verfasser das Verbot von Handlungen, die „an für sich nicht gefährlich sind, aber zukünftig eine Gefahr verursachen können“. Als eine solche Handlung wird das Tragen einer Waffe angesehen. Würde man diese Ansicht teilen, müsste man zu dem Schluss

⁵ Zur subjektiven Theorie siehe *B. Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2012, S. 284, Rn. 634.

⁶ Für eine gemischte (dualistische) Theorie siehe *B. Heinrich*, ebenda, S. 285, Rn. 636. Zur dualistischen Theorie und ihrer Bedeutung im georgischen Strafrecht siehe *M. Turava*, Strafrecht, AT, Aufl. 9, Tiflis, 2013, S. 314 (auf Georgisch).

⁷ siehe *K. Mtschedlischwili-Hädrich*, Strafrecht AT, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, Tiflis, 2011, S. 40 (auf Georgisch).

* Anmerkung des Übersetzers: In der georgischen Literatur werden solche Verbrechen als formal bezeichnet, deren Tatbestand keinen Taterfolg erfordert, um das Verbrechen als vollendet angesehen zu werden.

kommen, dass es strafbare Handlungen gibt, die weder das geschützte Rechtsgut verletzen noch eine Gefährdung für dieses darstellen, was nicht der strafrechtlichen Realität entspricht. Eine Handlung, von der keinerlei Bedrohung ausgeht, ist nicht zu sanktionieren. Wenn eine Handlung das Rechtsgut weder schädigt noch gefährdet, gibt es keinen Grund, diese für strafbar zu erklären. Das illegale Tragen einer Waffe ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt und daher nach geltendem Recht strafbar.

20. Neben strafrechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundsätzen, die bei der Kriminalisierung zu beachten sind, nennt der Dissertant einen „übergesetzlichen Grundsatz“ (11. S.). Es stellt sich jedoch die Frage, was unter diesem Grundsatz zu verstehen ist und wie angemessen es ist, einen solchen Grundsatz bei der Klassifizierung von Grundsätzen unterscheiden zu wollen. Es gibt zwar übergesetzliche Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, die die Rechtswidrigkeit beziehungsweise die Schuld ausschließen (Art. 32 und 38 GeoStGB), diese ergeben sich aber, trotz einer fehlenden ausdrücklichen Normierung im StGB, aus den dort gesetzlich fixierten Grundsätzen. Auch enthält das georgische Strafgesetzbuch spezielle Artikel, die die Annahme solcher übergesetzlicher Rechtfertigungs- beziehungsweise Entschuldigungsgründe rechtfertigen können. Diese Grundsätze werden in den meisten Fällen nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber erwähnt, sondern werden als gegeben vorausgesetzt. In diesem Sinne kann sogar ein strafrechtlicher Grundsatz selbst als übergesetzlich bezeichnet werden. Wenn wir dieses Verständnis der Klassifizierung zugrunde legen, ist es unmöglich, übergesetzliche von den strafrechtlichen Grundsätzen zu trennen. Es bleibt noch zu erwähnen, dass das georgische materielle Strafgesetzbuch im Gegensatz zur Strafprozessordnung und zur Jugendgerichtsordnung keine ausdrückliche Auflistung von strafrechtlich zu beach-

tenden Grundsätzen enthält. Eine Auseinandersetzung des Dissertanten mit der Frage, was unter dem angeführten übergesetzlichen Grundsatz zu verstehen ist, wäre überdies wünschenswert gewesen.

21. Die Auffassung des Dissertanten, der *ultima ratio*-Grundsatz gelte nur für den Gesetzgeber (S. 28), ist inakzeptabel. Dieser Grundsatz findet seine Anwendung auch im Gerichtsverfahren und spielt eine besondere Rolle im Jugendstrafrecht, wo die strafrechtliche Sanktion nur die letzte Wahl sein sollte, nämlich dann, wenn der Einsatz anderer Mittel nicht ausreicht oder der Einsatz einer nicht punitiven (disziplinären) Maßnahme nicht ausreicht, um die Schuld zu begleichen.⁸ Das *ultima ratio*-Prinzip beeinflusst in erheblichem Maße im „Erwachsenen“-Strafrecht die Strafzumessung. Nach Art. 53 I GeoStGB darf „eine strengere Form der Strafe nur verhängt werden, wenn eine weniger strenge Form der Strafe den Zweck der Bestrafung nicht erreicht“. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass dem *ultima ratio*-Prinzip eine leitende Funktion für den Richter bei der Festlegung der Strafhöhe zukommt. Die einschränkende Sichtweise des Dissertanten, dass dieser Grundsatz nur eine Bedeutung für das Verfassungsrecht entfaltet, muss somit zu Missverständnissen führen.

22. Der Dissertant weist darauf hin, dass der Legalitätsgrundsatz sowie das *ultima ratio*-Prinzip negative Grundsätze sind (S. 28), gibt jedoch nicht an, was er darunter konkret versteht. Nach dem Legalitätsgrundsatz haben das Strafgesetzbuch und die darin enthaltenen Tatbestände eine Garantiefunktion inne, es stellt sich daher die Frage, welche negative Rolle der genannte Grundsatz erfüllen soll oder ob ein Grundsatz überhaupt eine negative Bedeutung haben kann.

⁸ F. Streng, Jugendstrafrecht, 3. Auflage, 2012, S. 212, Rn. 424.

23. Bei der Erörterung der Kriminalisierung einer Handlung werden in der Dissertation Beispiele angeführt, die strafrechtlich irrelevant sind und nicht zur Erklärung der Gründe für das strafrechtliche Verbot einer Handlung herangezogen werden können. So zum Beispiel das grundlose Zeigen einer roten Karte durch einen Schiedsrichter (S. 75). Bei der Erörterung eines Problems sollten auch Beispiele angeführt werden, die für das betreffende Problem relevant sind. Es ist auch zu beachten, dass ein Zusammenhang des Dissertationsthema mit dem auf Seite 41 behandelten Thema kaum ersichtlich wird.

24. Der Dissertant stellt fest, es gebe nur wenige Theoretiker, die sich mit dem Bestehen eines subjektiven Abwehrrechts des Einzelnen, nicht bestraft zu werden, sofern nicht die materiell- und kompetenzrechtlichen Voraussetzungen einer Strafnorm erfüllt sind, auseinandersetzen (S. 52). Es handelt sich dabei nicht um ein Recht des Staates, sondern um ein Abwehrrecht des Einzelnen gegen diesen, das sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit ableitet und unverhältnismäßige beziehungsweise rechtswidrige staatliche Eingriffe in das Recht eines Einzelnen untersagt. Daraus folgt, dass jegliche Strafanwendung auf einer gesetzlichen Grundlage (Strafnorm) beruhen muss, die diese rechtfertigt, da dem Einzelnen das Recht zukommt, nicht ohne Grund seiner Freiheit beraubt zu werden. Die Tatsache, dass dieses subjektive Abwehrrecht das Verbot unverhältnismäßiger Eingriffe beinhaltet, wird auch indirekt durch die Stellungnahme des Dissertanten zur Entscheidung des Verfassungsgerichts (S. 159) bestätigt, in der es um die Übereinstimmung einer Strafnorm mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ging.

25. Der Dissertant ist der Ansicht, dass „jedes strafrechtliche Verbot die Grundrechte beeinträchtigt“ (S. 59), welche in der Form nicht geteilt

werden kann. In diesem Zusammenhang stellt sich nämlich die Frage, wessen Recht durch das Mordverbot beeinträchtigt wird. Wenn das Verbot des Mordes Grundrechte beschneidet, warum besteht dann ein Recht, sich gegen dieses Verbrechen zu verteidigen?

Der Dissertant versucht hier, zwischen einer Verletzung und einer Beeinträchtigung eines Individualrechts zu unterscheiden (S. 53) und kommt zu dem Schluss, dass ein solches auch dann beeinträchtigt wird, wenn die Bestrafung für ein Ausüben dieses Rechts verdient ist (ebenda). Diese Ansicht ist jedoch sehr umstritten. Der Strafvollzug bringt immer einen Eingriff in individuelle Rechte des Bestraften mit sich; aber inwieweit sind die Begriffe „Eingriff in ein Recht“ und „Beeinträchtigung eines Rechts“ deckungsgleich? Die Rechtseinschränkungen sind notwendiger Bestandteil eines Strafvollzugs, daher wird die Freiheitsstrafe auch „Freiheitsentzug“ und die Geldstrafe auch „Geld(ein)buße“ genannt. Der Begriff „Beeinträchtigung“ ist aber eher negativ konnotiert und stets mit einer Rechtsverletzung verbunden. Der Strafvollzug stellt keine Beeinträchtigung der Rechte des Täters dar, obwohl diese bestimmten faktischen Einschränkungen unterliegen.

26. Die Dissertation führt weiter aus, dass das Strafrecht dem Schutz des Staates dient (S. 93). Es ist wahr, dass das Strafrecht die Interessen des Staates schützt, aber gleichzeitig und nicht zuletzt auch die Interessen und Rechtsgüter des Einzelnen. Während das sowjetische Strafgesetzbuch den ersten Abschnitt den „Verbrechen gegen den Staat“ einräumte, beginnt der Besondere Teil des modernen georgischen Strafgesetzbuches mit den „Verbrechen gegen die Person“.

27. Der Dissertant vertritt die Auffassung, dass das Strafrecht im Kern staatlich legitimierte „Bosheit“ ist (S. 93), diese Aussage wird aber

weder erklärt noch begründet. Warum ist der Einsatz des Strafrechts „boshaft“, wenn es darum geht, Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Kriminalität einzudämmen? In einer rechtsstaatlichen und demokratischen Gesellschaft kann das Strafrecht nicht als „Bosheit“ angesehen werden, dies trifft nur auf solche Staatsordnungen zu, in denen die Staatsgewalt das Strafrecht als Terrormittel gegen die eigene Bevölkerung missbraucht.

28. Die Befugnis zur Kriminalisierung und Entkriminalisierung einer Handlung liegt laut Dissertanten ausschließlich beim Gesetzgeber (S. 100). Es wäre der Auseinandersetzung dienlich gewesen, auch die Ansichten derjenigen Autoren zu diskutieren, die glauben, dass die Befugnis der Entkriminalisierung auch dem Richter und der Staatsanwaltschaft zusteht. (N. Todua⁹ und K. Mtschedlischwili-Hädrich¹⁰).

29. Laut Dissertation meint der deutsche Begriff „Unrecht“ eher Amoral und Asozialität als Ungerechtigkeit (S. 127), was sachlich falsch ist. Der Begriff „Recht“ entspricht dem georgischen Wort „სამართალი“ und „un“ ist ein Präfix, das eine Negation ausdrückt. Folglich heißt Unrecht „უმართლობა“ auf Georgisch. Dieses Wort zeigt unmittelbar, dass es um Gegensatz eines Zustands von Recht und Gerechtigkeit geht. Die Position des Dissertanten zu diesem Begriff ist besonders überraschend, da er eigentlich ein naturrechtliches Verständnis des Rechts unterstützt. Gesetze können sowohl ungerecht als auch gerecht sein, diese Aufteilung ist aber nach den naturrechtlichen Theorien unmöglich, da das Recht

nicht von der Idee des Rechts getrennt werden kann und Recht nicht nur das ist, was in Form eines positiv geltenden Gesetzes existiert. Wenn man sich auf ein solches Rechtsverständnis stützt, erscheint „Unrecht“ nicht nur als Gegenspieler des „Gesetzes“, sondern auch als Gegenposition der Gerechtigkeit.

30. Laut des Dissertanten hat eine geringe Wertigkeit beziehungsweise Bedeutung des durch die Handlung verletzten Rechtsguts eine Auswirkung auf die Schuldqualität, nicht aber auf das Vorliegen des Tatbestandes oder die Rechtswidrigkeit jener Handlung. Er führt als Beispiel das Eindringen in das Eigentum (Geschäft) eines anderen zum Zweck eines Kleindiebstahls an (S. 129-130). Der Autor berücksichtigt dabei jedoch nicht, dass diese Handlung angesichts der Art und Weise ihrer Ausführung (Eindringen in den Besitz eines anderen) nicht als eine geringe Rechtsgutsverletzung angesehen werden kann, anders, wenn es sich um einen Kleindiebstahl an einem öffentlichen Ort gehandelt hätte. Liegt ein versuchter Diebstahl bei rechtswidrigem Eindringen in das Eigentum eines anderen vor, kann auch nicht überzeugend argumentiert werden, dass die Verletzung der Unversehrtheit des Eigentums eines anderen das durch Artikel 160 des Strafgesetzbuchs geschützte, davon unabhängige, Rechtsgut verletzt.

Dem Dissertanten muss folgende Frage gestellt werden: Wenn der Täter im Garten eines Nachbarn unbefugt einen Apfel schneidet, ist jener dann über das Notwehrrecht zur unlimitierten Gewaltanwendung berechtigt? Richtigerweise muss eine solch weit gehende Rechtfertigung von Abwehrmaßnahmen ausgeschlossen werden.¹¹ Es stellt sich nur die Frage nach der

⁹ N. Todua, Fragen der Kriminalisierung / Entkriminalisierung von Handlungen in der strafrechtlichen Gesetzgebung Georgiens, in: Todua, N. (Hrsg.), Tendenzen der Liberalisierung des Strafrechts in Georgien, Tiflis, 2016, S. 105 (auf Georgisch).

¹⁰ K. Mtschedlischwili-Hädrich, Strafrecht AT, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, Tiflis, 2011, S. 27.

¹¹ M. Turava, Strafrecht AT, Die Lehre vom Verbrechen, Tiflis, 2011, S. 365 (auf Georgisch); B. Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2012, S. 155-156, Rn. 363-364.

dogmatischen Begründung dieses Ausschlusses: liegt diese in dem geringen Maß an Schuld, in der geringen Bedeutung des verletzten Rechtsguts oder Irrelevanz der Handlung im strafrechtlichen Sinne? Klar ist, dass der Ausschluss des Notwehrrechts mit der Irrelevanz der Handlung, der geringen Bedeutung des Rechtsguts oder auch dem Fehlen eines rechtswidrigen Angriffs zusammenhängen kann; die fehlende Schuldfähigkeit oder sogar das geringe Maß an Schuld kann jedoch nicht Grundlage des Ausschlusses des Notwehrrechts sein, da dieses auch im Falle eines Angriffs Schuldunfähiger besteht.

31. Laut der Dissertation spielt das Rechtsgut für die Kriminalisierung einer Handlung keine Rolle (S. 134), was keine Zustimmung verdient. Die Zusammensetzung der Tatbestände im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, ihre systematische Stellung und die ihre Aufteilung erfolgt nach dem jeweils geschützten Rechtsgut, ein Umstand, der auf die Bedeutung des Rechtsguts für die Kriminalisierungsentscheidung hinweist. Der gesetzliche Tatbestand, der immer auf den Schutz bestimmter Rechtsgüter gerichtet ist, ergibt sich aus der Handlungskriminalisierung. Wenn dies nicht der Fall ist, wenn also der Tatbestand nicht auf den Schutz eines Rechtsgutes ausgerichtet ist, wird das Verfassungserfordernis verletzt, wonach eine Strafnorm nur dann legitim ist, wenn sie dem Schutz mindestens eines Rechtsgutes dient.¹²

32. Der Dissertant versucht, die Unzweckmäßigkeit der Bestrafung von Selbstmordversuchen aus der Position einer Ungerechtigkeit der paternalistisch motivierten Bestrafungen heraus zu begründen und weist darauf hin, dass eine strafrechtliche Verurteilung den Selbstmordwilligen ein Leben lang als Straftäter brandmarken wür-

de. (S. 151). Dagegen beruht die Unzweckmäßigkeit der Bestrafung eines Selbstmordversuchs eher auf anderen Gründen: die Bestrafung des Selbstmordversuches erfüllt keine präventive Zwecke, denn wenn sich eine Person zum Selbstmord entscheidet, sieht sie ihr Leben als nicht mehr lebenswert an; Einschüchterungsversuche von staatlicher Seite durch Androhung einer Bestrafung sind deshalb zwecklos und ineffektiv.

33. Nicht verwendet wurde die Arbeit von Prof. Nona Todua zur Kriminalisierung und Entkriminalisierung (siehe: Tendenzen der Liberalisierung des Strafrechts in Georgien, Tiflis, 2016). Da die georgische Literatur bereits knapp bemessen ist, wäre es für den Verfasser der Dissertation ratsam gewesen, auch die zuvor veröffentlichten georgisch-sprachigen Arbeiten zu verwenden, wenn sie für den Themenkomplex der Dissertation relevant sind. Die Verwendung dieser Arbeit wäre auch vor dem Hintergrund wichtig gewesen, dass N. Todua eine andere Ansicht als die des Dissertanten bezüglich der Entkriminalisierung von Handlungen vertritt.

34. In der Dissertation wird auch die sogenannte zweistufige Kriminalisierung erörtert, bei der eine Handlung derart unter Strafe gestellt wird, dass deren Erstbegehung nur als Ordnungswidrigkeit geahndet wird und der Täter nur für jede weitere Begehung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird (S. 209). Es wird jedoch nicht diskutiert und ausreichend begründet, ob eine solche Lösung des Problems angemessen ist. Ein ähnlicher Vorschlag wurde in der Literatur mit dem Argument kritisiert, dass ein Unterschied zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einer Straftat besteht, der sich nach dem Grad der Gefährlichkeit einer Handlung richtet,¹³

¹² B. Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2012, S. 4, Rn. 8.

¹³ T. Tsereteli, Die Lehre vom Verbrechen, in: Probleme des Strafrechts, I, Tiflis, 2007, S. 19-30 (auf Georgisch); N.

letztere wird jedoch nicht von der Anzahl vorheriger gleichartiger Tatbegehungen des Täters beeinflusst.¹⁴ Die wiederholte Begehung einer Straftat sagt nur etwas über Psyche des Handelnden aus. Es ist bedauerlich, dass in der Dissertation die in der Literatur geäußerten Ansichten zu dem betreffenden Thema nicht berücksichtigt wurden.

35. Der Dissertant glaubt, dass die soziale Gefährlichkeit einer Handlung durch das positive Recht (S. 219) begründet wird, was nicht der Realität entspricht. Die Handlung ist sozial gefährlich, weil sie geeignet ist, die Gesellschaft zu beeinträchtigen, indem sie auf die Verletzung eines Rechtsguts abzielt oder diese herbeiführen kann. Daraus folgt, dass eine Handlung sozial gefährlich ist, unabhängig davon, ob sie nach geltendem Recht verboten ist. Es ist daher gerechtfertigt, die soziale Gefahr einer Handlung als Grundlage für ihre Kriminalisierung zu betrachten. Um überhaupt feststellen zu können, dass die soziale Gefahr einer Handlung auf ihrer Kriminalisierung durch das positive Recht beruht, wäre es weiterhin unerlässlich gewesen, die Weite des Rechtsgutbegriffs, welcher der Diskussion zugrundegelegt werden soll, vorab zu erläutern. Es existiert nämlich sowohl ein formeller als auch ein materieller Rechtsgutbegriff. Erster erfasst nur solche Rechtsgüter, die vom geltenden Recht als ein

solches determiniert werden. Dagegen hängt die Existenz eines Rechtsgutes im materiellen Sinne nicht davon ab, ob es durch positives Recht geschützt ist; nach diesem Rechtsgutsverständnis ist die Kriminalisierung folglich nicht-notwendige Voraussetzung für die soziale Gefährlichkeit einer Handlung, diese liegt (auch zeitlich) unabhängig davon vor.

36. Schließlich ist der Dissertant der Ansicht, dass die kontinentalen Rechtswissenschaftler den mit der Kriminalisierung verbundenen Problemen nicht die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Als Grund dafür wird ihr geringes Interesse an der Auseinandersetzung mit philosophischen Werken angesehen (S. 27). Diese Behauptung des Dissertanten ist völlig unbegründet: es würde genügen, den Dissertanten aufzufordern, das Werk von Claus Roxin – ein weltberühmter deutscher Gelehrter und (auch von ihm zitierter) Rechtswissenschaftler – sorgfältig zu lesen, um ihm die Unvertretbarkeit seiner Ansicht vor Augen zu führen. In dem Werk ist ein ziemlich umfangreicher Raum dem Schutz des Rechtsgutes und seiner Bedeutung für die Legitimierung der Kriminalisierung von Handlungen gewidmet.¹⁵ Der Grund für die unbegründete Behauptung der Dissertation ist wohl, dass der Autor die von ihm zitierte Schrift nicht sorgfältig gelesen hat. Es ist nicht nachvollziehbar, europäische und besonders deutsche Wissenschaftler zu beschuldigen, kaum philosophische Werke zu verwenden, während Deutschland die Heimat nicht weniger berühmter Philosophen ist. Es genügt, an die Ansichten der weltbekannten Philosophen Kant und Hegel zur Strafe zu erinnern, die auch unter dem Namen Vergeltungstheorie bekannt geworden sind, die heute als eine der klassischen Straftheorien gilt.

Ugrekheldze, Einige aktuelle Fragen der Trennung von Verbrechen und Ordnungswidrigkeiten, „Matsne“, Wirtschafts- und Rechtsreihe, 1982, #3, S. 94 f (auf Georgisch). Es gibt jedoch eine andere Meinung zur Trennung von Verbrechen und Ordnungswidrigkeit, wonach die Trennung nicht auf der sozialen Gefährdung der Handlung beruht, siehe *O. Gamkrelidze, Probleme des Strafrechts*, I, Tiflis, 2011, S. 116 (auf Georgisch).

¹⁴ *M. Lekveishvili, G. Mamulashvili*, in: *Lekveishvili/Mamulashvili/Todua, Strafrecht BT*, Buch I, 7. Aufl., Tiflis, 2019, S. 21 (auf Georgisch); *T. Tskitishvili*, *Die das Leben und die Gesundheit des Menschen gefährdende Straftate*, Tiflis, 2015, S. 77, Fn. 164 (auf Georgisch).

¹⁵ *C. Roxin, Strafrecht, AT*, Band I, München, 2006, S. 8-63.